

Geschäftsverzeichnissnr. 4469
Urteil Nr. 61/2009 vom 25. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1278 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. Mai 2008 in Sachen Calogero Falcone gegen Léonore Herrera, dessen Ausfertigung am 22. Mai 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1278 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass er, wenn mehrere Klagen auf Ehescheidung vorliegen, an dem Tag Anwendung findet, an dem die erste Klage eingereicht wurde, ohne dass eine Wiederaufnahme der ehelichen Zusammenarbeit zwischen den Verfahren oder den Klagen zu berücksichtigen ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung zwischen den Parteien - nach dieser Auslegung - notwendigerweise am Datum der ersten Klage für alle Ehepartner festgestellt würden, während die einen entschieden haben, das Zusammenleben und eine vermögensrechtliche Zusammenarbeit wieder aufzunehmen, wobei die Anwendung der Regeln der Primärregelung vorliegt, während die anderen eine ähnliche Zusammenarbeit mit der Absicht, sich den Regeln der Primärregelung zu entziehen, ausgeschlossen haben? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 1278 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 19 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 « zur Abänderung von Artikel 931 des Gerichtsgesetzbuches und der Bestimmungen über das Ehescheidungsverfahren » abgeänderten Fassung bestimmt:

« Das Urteil, mit dem die Ehescheidung ausgesprochen wird, wird gegenüber der Person der Ehepartner an dem Tag wirksam, an dem die Entscheidung rechtskräftig wird, und gegenüber Dritten am Tag der Übertragung.

Es wirkt in Bezug auf die Ehepartner hinsichtlich ihrer Güter auf den Tag der Klage zurück, und im Falle mehrerer Klagen auf den Tag, an dem die erste eingereicht wurde, ungeachtet dessen, ob ihr stattgegeben wurde oder nicht.

Im Fall des Todes eines der Ehepartner vor der Übertragung der Ehescheidung, aber nachdem die Entscheidung, mit der die Ehescheidung ausgesprochen wurde, rechtskräftig geworden ist, gelten die Ehepartner gegenüber Dritten als geschieden unter der aufschiebenden Bedingung der Übertragung gemäß Artikel 1275.

Das Gericht kann auf Antrag eines der Ehepartner, wenn es dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände der Rechtssache als billig erachtet, in dem Urteil, mit dem die Ehescheidung ausgesprochen wird, beschließen, dass bei der Auflösung der Gemeinschaft nicht

das Bestehen gewisser Güter oder gewisser Schulden, die seit dem Zeitpunkt des Beginns der faktischen Trennung erworben beziehungsweise gemacht wurden, nicht berücksichtigt wird.

Die Parteien können einen solchen Antrag ebenfalls während der Auflösung der Gemeinschaft einreichen ».

B.2.1. Aus Absatz 2 der vorerwähnten Bestimmung geht hervor, dass bei gleichzeitigem Bestehen von zwei Ehescheidungsklagen die vermögensrechtlichen Auswirkungen der Ehescheidung in Bezug auf die Ehepartner ab dem Datum des Einreichens der ersten Klage wirksam werden. Es genügt, dass eine Ehescheidungsklage eingereicht wurde, auch wenn sie nicht weiter verfolgt oder wenn ihr nicht stattgegeben wurde, damit die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung, die im Anschluss an eine andere Klage oder an eine Widerklage bei demselben Gericht oder bei einem anderen Gericht verkündet wird, von Rechts wegen bis zum Tag der ersten Klage zurückwirken.

B.2.2. Diese Abänderung von Absatz 2 von Artikel 1278 des Gerichtsgesetzbuches durch das vorerwähnte Gesetz vom 30. Juni 1994 wurde laut den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Um jegliche Kontroverse bezüglich des Datums der Rückwirkung der Folgen des Gerichtsurteils über die Ehescheidung zwischen Ehepartnern hinsichtlich ihrer Güter zu beenden, wurde präzisiert, dass im Falle mehrerer Klagen immer die erste für die betreffende Rückwirkung ausschlaggebend ist, ungeachtet dessen, ob ihr stattgegeben wurde oder nicht.

Ab diesem Zeitpunkt ist nämlich zwischen den Ehepartnern ein Klima des `vermögensrechtlichen Verdachts´ entstanden, der im Grunde die *ratio legis* der betreffenden Rückwirkung ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 545/1, SS. 10 und 84).

B.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich nur auf Absatz 2 der vorerwähnten Bestimmung. Außerdem geht aus der Begründung der Verweisungsentscheidung hervor, dass selbst dann, wenn die Parteien das Zusammenleben wieder aufgenommen haben, die sich im Ehescheidungsverfahren befindenden Ehepartner nicht versöhnt sind in dem Sinne, dass gemäß Artikel 1284 des Gerichtsgesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 27. April 2007, die Aussöhnung der Ehepartner zum Erlöschen der Klage geführt hätte.

Der Hof beschränkt seine Prüfung der fraglichen Bestimmung auf den Fall, der ihm somit durch den vorlegenden Richter unterbreitet wird, nämlich denjenigen von zwei Ehepartnern, die sich nicht im Sinne des ehemaligen Artikels 1284 des Gerichtsgesetzbuches ausgesöhnt, aber das Zusammenleben wieder aufgenommen haben.

Der vorliegende Richter nimmt die Auslegung von Artikel 1278 des Gerichtsgesetzbuches durch den Kassationshof (Kass, 24. Februar 2005, *Pas.*, 2005, Nr. 116) zur Kenntnis, wonach die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung im Falle mehrerer gleichzeitig bestehender Ehescheidungsklagen auf den Tag der ersten Klage zurückwirken, selbst wenn die Ehepartner nach dem Einreichen der ursprünglichen Hauptklage das Zusammenleben während eines gewissen Zeitraums wieder aufgenommen haben. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob diese Auslegung, die zur Folge habe, dass Ehepartner, die beschlossen hätten, das Zusammenleben und eine vermögensrechtliche Zusammenarbeit nach einer ersten Ehescheidungsklage wieder aufzunehmen, auf die gleiche Weise behandelt würden wie Ehepartner, die dies nicht getan hätten, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung behandelt Ehepaare hinsichtlich des Beginns der vermögensrechtlichen Auswirkungen einer Ehescheidung auf die gleiche Weise, ungeachtet dessen, ob sie gegebenenfalls zwischen zwei oder mehreren Klagen das Zusammenleben wieder aufgenommen haben oder nicht.

B.4.2. Die fragliche Bestimmung hat weder zum Zweck noch zur Folge, sich in die Entscheidung von zwei Ehepartnern über die rechtlichen oder praktischen Modalitäten eines Ehescheidungsverfahrens einzumischen. Sie betrifft lediglich die Festsetzung des Datums, ab dem die vermögensrechtlichen Auswirkungen einer Ehescheidung, falls und wann sie ausgesprochen wird, zu berücksichtigen sind. Indem die fragliche Bestimmung dieses Datum auf den Tag des Einreichens der ursprünglichen Klage festsetzt, selbst im Falle mehrerer Klagen, bezweckt sie lediglich, die Rechtssicherheit der ehemaligen Ehepartner zu gewährleisten, ausgehend von der nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrenden Erwägung, dass im Falle des Erfolgs eines Ehescheidungsverfahrens der «verdächtige Zeitraum» in vermögensrechtlicher Hinsicht am Tag des Einreichens der ursprünglichen Klage begonnen hat.

B.4.3. Der Gesetzgeber konnte eine etwaige Wiederaufnahme des Zusammenlebens der Ehepartner außer Acht lassen, wenn sie nicht zu einer Aussöhnung geführt hat, durch die die Ehescheidungsklage erlischt. Außerdem ist es nicht möglich festzustellen, inwiefern die durch ihn angenommene Regel einen der ehemaligen Ehepartner, die sich dafür entschieden hätten, das Zusammenleben im Laufe des Ehescheidungsverfahrens während eines gewissen Zeitraums

wieder aufzunehmen, begünstigen oder benachteiligen würde. Auch wenn nämlich während dieses Zeitraums gegebenenfalls Änderungen am gemeinsamen Vermögen und an ihrem jeweiligen Vermögen vorgenommen wurden wegen des vorläufigen Wiederauflebens der Primärregelung, ist unmöglich vorherzusehen, ob diese Änderungen dem einen oder dem anderen einen Vorteil bieten können.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1278 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 25. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior